

**SOZIALGERICHT HALLE**

Aktenzeichen:  
**S 6 RA 278/00**



Verkündet am: 20. Februar 2003

gez. Döhler  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Bernd Kaletta - Rentenberater -,  
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - Rentenversicherungsträger -, vertr. d. d.  
Geschäftsführung,  
Ruhrstr. 2, 10704 Berlin**

- Beklagte -

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Halle hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 2003 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Pusch, sowie die ehrenamtlichen Richter Hans-Jürgen Steuer und Edith Reichmann, für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 15.02.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2000 wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, im Versicherungsverlauf der Klägerin für das Jahr 1962 eine pauschale Anrechnungszeit auf der Grundlage von 34 Arbeitsausfalltagen und für 1963 eine pauschale Anrechnungszeit auf der Grundlage von 67 Arbeitsausfalltagen festzustellen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte im Versicherungsverlauf der Klägerin für das Jahr 1962 pauschale Anrechnungszeiten auf der Grundlage von 34 Arbeitsausfalltagen und für das Jahr 1963 pauschale Anrechnungszeiten auf der Grundlage von 67 Arbeitsausfalltagen festzustellen hat.

Die am 04.10.1942 geborene Klägerin stellte am 18.05.1999 bei der Beklagten einen Antrag auf Kontenklärung im Sinne des § 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Mit Bescheid vom 15.02.2000 stellte die Beklagte gemäß § 149 Abs. 5 SGB VI in einem beigefügten Versicherungsverlauf enthaltene Daten fest. Für das Jahr 1962 behandelte sie einen Eintrag im vorderen Teil des Sozialversicherungsausweises „34 Tage Krank“ als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 252a Abs. 2 SGB VI und erkannte demgemäß keine pauschale Anrechnungszeit an. Für das Jahr 1963 liegt ein Eintrag im vorderen Teil des Sozialversicherungsausweises der Klägerin „67 Tage Schw.-Wo.“ vor. Die Beklagte stellte keine pauschale Anrechnungszeit gemäß § 252a Abs. 2 SGB VI fest.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 29.02.2000 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2000 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Sie führte aus, die betreffenden Zeiten seien nicht ab 1975 als Arbeitsausfalltage pauschal in den Sozialversicherungsausweis eingetragen worden (§ 252a Abs. 2 SGB VI, betrügen als Zeit der Arbeitsunfähigkeit etc. nicht mindestens ein Kalendermonat (§ 252 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und unterbrächen keine versicherte Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit oder versicherten Wehrdienst als Zivildienst (§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Hiergegen hat die Klägerin am 06.08.2000 bei dem Sozialgericht Halle Klage erhoben. Sie trägt vor, dass es sich um bescheinigte Arbeitsausfalltage in einer Summe handle. Für das Jahr 1962 seien 34 Arbeitsausfalltage im vorderen Teil des SV-Ausweises als Gesamtsumme bescheinigt worden, weshalb eine pauschale Anrechnungszeit festzustellen sei. Mit Schreiben vom 29.07.2002 hat sie vorgetragen, es sei für 1962 und auch für 1963, in dem 67 Ausfalltage als Summe bescheinigt worden seien, eine pauschale Anrechnungszeit nach § 252a Abs. 2 festzustellen. Die Vorschrift sei mit Art. 112 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes neu gefasst worden, da die ursprüngliche Fassung sich in der Praxis bei den Rentenversicherungsträgern als sehr verwaltungsaufwendig dargestellt habe. Durch die jet-

zige Regelung sei die Anwendung der Vorschrift erheblich erleichtert worden. Dies stelle eine Verwaltungsvereinfachung dar. Maßgeblich sei allein die Summe der im SV-Buch pauschal eingetragenen Arbeitsausfalltage unabhängig davon für welches Jahr. Die Arbeitgeber seien zwar erst ab 1974 verpflichtet gewesen Arbeitsausfalltage als Gesamtsumme vorn im SV-Buch einzutragen. Dies habe aber auch schon vor 1974 freiwillig geschehen können.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 15.02.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2000 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, in ihrem Versicherungsverlauf für das Jahr 1962 eine pauschale Anrechnungszeit von 34 Arbeitsausfalltagen, für das Jahr 1963 von 67 Arbeitsausfalltagen festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihre Darlegungen im Verwaltungsverfahren.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und der Rentenakte der Beklagten (Az.: 48 041042 M 501) verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und der Kammer bei der Beratung vorgelegen haben.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Es ist eine zulässige Klageerweiterung (§ 99 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), wenn die Klägerin erstmals mit Schriftsatz vom 29.07.2002 auch für das Jahr 1963 die Feststellung pauschaler Anrechnungszeiten begehrt.

Die zulässige Klage ist in der Sache auch begründet. Der Bescheid vom 15.02.2000 ist in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.07.2000 rechtswidrig, als er im Versicherungsverlauf der Klägerin nicht für das Jahr 1962 eine pauschale Anrechnungszeit gemäß § 252a SGB VI auf der Grundlage von 34 Arbeitsausfalltagen und für 1963 keine pauschale Anrechnungszeit gemäß § 252a Abs. 2 SGB VI auf der Grundlage von 67 Arbeitsausfalltagen vormerkt.

Gemäß § 252a Abs. 2 SGB VI sind anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 01.07.1990 pauschale Anrechnungszeiten für Ausfalltage zu ermitteln, wenn im Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu sind die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01.01.1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

Im Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung der Klägerin sind für das Jahr 1962 34 Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen, für das Jahr 1963 67 Arbeitsausfalltage. Dem gemäß hat die Beklagte im Verfahren des § 252a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI pauschale Anrechnungszeiten zu ermitteln und sie im Vormerkungsbescheid nach § 149 Abs. 5 SGB VI zu berücksichtigen. Sie sind jeweils mit 7 zu multiplizieren, dann durch 5 zu teilen und im Ende des Kalenderjahres zuzuordnen. Die Pauschalanrechnungszeit nach Tagen wird voll berücksichtigt, da nach der Zuordnung an das Jahresende mehr als ein Kalendermonat belegt ist.

Dem steht nach Ansicht des Gerichts nicht entgegen, dass im konkreten Fall Zeiten vor 1975 zu belegen sind, § 252a Abs. 2 SGB VI jedoch an die Verordnung vom 14.11.1974 (GBl. DDR I, S. 531 und Durchführungsbestimmung vom 14.11.1974, GBl. DDR I, S. 543), wonach Arbeitsausfalltage ab 1975 in dem Sozialversicherungsausweis als Summe im vorderen Teil einzutragen waren.

Der Gesetzgeber ging offenkundig nicht davon aus, dass dies vor Inkrafttreten dieser o. g. Regelung im wesentlichen und regelungsbedürftigen Umfang tatsächlich geschehen ist, wie sich auch aus der Gesetzesbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4810, Seite 24) ergibt. Der klare und eindeutige Wortlaut des Gesetzes im § 252a Abs. 2 Satz 1 SGB VI begrenzt die Anwendung der Vorschrift jedoch nicht zeitlich.

Zwar könnte der Systematik des § 252a Abs. 2 Satz 2 SGB VI und der Gesetzesbegründung zur Änderung des Absatzes 2 durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (BT-Drucksache 12/4810, S. 24) zu entnehmen sein, dass die Vorschrift vom Bestehen einer 5-Tage-Woche ausgeht („durch die Zahl 5 zu teilen“), welche allerdings erst ab 1968, z. T. branchenspezifisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der DDR eingeführt worden war, weshalb eine sogenannte „teleologische Reduktion“ des Wortlauts in Betracht käme und somit vor 1968 im vorderen Teil des SV-Ausweises als Summe eingetragene Arbeitsausfalltage keine Berücksichtigung nach § 252a Abs. SGB VI finden könnten, da andernfalls rechnerisch problematische Ergebnisse eintreten könnten.

Allerdings findet die Kammer auch im Hinblick des primären Gesetzeszwecks der Verwaltungsvereinfachung noch keine hinreichend sichere Grundlage für eine solche Sichtweise. Der Vorteil, den die Norm für die Versicherungsträger und die Versicherten bietet, ist der, keine weiteren Beweismittel außer dem SV-Ausweis beschaffen zu müssen. Dieser Vorteil wirkt auch für Zeiträume vor 1975. Wenn für diese Jahre ebenfalls Summeneinträge an Tagen vorhanden sind, die zum Regelungskreis des § 252a Abs. 2 Satz 1 SGB VI gehören, ist dieser Aspekt in der Sicht der Kammer in den Vordergrund zu stellen. Eine vom Gesetzgeber nicht gesehene Regelungslücke ist nicht nachweisbar. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass er in Anbetracht der sehr geringen Fallzahl auf eine Regelung derartiger Fallgestaltungen bewusst verzichtet hat und evtl. im Einzelfall auftretende rechnerische Ungleichmäßigkeiten in Kauf nimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses **Urteil** kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die **Berufungsfrist** ist auch gewahrt, wenn die **Berufung** innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Halle  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die **Berufungsschrift** muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der **Berufung** dienenden **Tatsachen und Beweismittel** angeben.

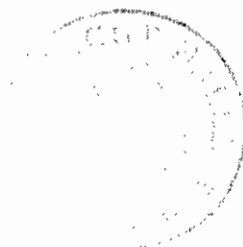
**Auf Antrag** kann vom Sozialgericht durch Beschluss die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der **Gegner** schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der **Revision** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Halle  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

**schriftlich** zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der **Revision** durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der **Berufungsfrist** von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der **Revision** in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

gez. Pusch



17.11.2003  
Handwritten signature and date stamp.

Der **Berufungsschrift** und allen folgenden **Schriftsätzen** sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.